

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



25.10.2023

## Stellungnahme

### Referentenentwurf einer Verordnung zur Verlängerung der Energiepreisbremsen (Preisbremsenverlängerungsverordnung, PBVV)

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Verlängerung der Energiepreisbremsen (Preisbremsenverlängerungsverordnung, PBVV). Wir weisen erneut darauf hin, dass eine Beteiligung innerhalb von drei Tagen nicht sachgerecht ist. Beteiligungsfristen sind keine bloße Formalie, sie sichern die Vollzugsfähigkeit von Gesetzen und Verordnungen. Die Fristen müssen trotz aller Eilbedürftigkeit und Umstände ein angemessenes Maß von grundsätzlich vier Wochen einhalten. Wir behalten uns vor, die Sichtweise der Kommunen im Laufe des Verfahrens näher einzubringen.

## Allgemeine Bewertung

Die Energiepreisbremsen haben insbesondere im vergangenen Frühjahr nicht nur ein klares, schnelles und nachhaltiges Signal für Entlastungen beim Gas- und Strompreis für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch Gewerbetreibende, Industrie, Handwerk und nicht zuletzt die Städte vermittelt. Sie haben auch dazu beitragen, die hohe finanzielle Belastung der Betroffenen zu begrenzen und ein wichtiges Zeichen gegen den wirtschaftlichen Abschwung und gegen die Inflation gesetzt.

Die kommunalen Energieversorgungsunternehmen haben Ende 2022 Herausragendes geleistet, um die Energiepreisbremsen und die ermäßigten Umsatzsteuersätze auf Gas- sowie Wärmelieferungen kurzfristig umsetzen zu können. Sie haben damit einen wesentlichen Beitrag erbracht, um einen Zusammenbruch der Wirtschaft abwenden und den sozialen Frieden in unserem Land aufrecht erhalten zu können. Dabei hat sich über alle Größenklassen hinweg gezeigt, dass die IT-seitige Umsetzung kurzfristiger Preisanpassungen die Unternehmen vor enorme Herausforderungen stellt.

Der vorgelegte Vorschlag für eine Verlängerung der Preisbremsen ist richtig. Essenziell ist aber, politische Entscheidungen mit einem ausreichenden Vorlauf zu gewährleisten. Die Debatte um eine Verlängerung hätte vor Wochen geführt und abgeschlossen werden müssen. An der Volatilität der Lage hat sich nichts Grundlegendes geändert.

Nun droht Verunsicherung und für alle Beteiligten – von den Bürgerinnen und Bürgern, über die Betriebe bis hin zu den Stadt- und Kreiswerken – rechtliche Unklarheit, bis die

Haushaltsberatungen mit dem Beschluss des Haushaltsgesetzes 2024 im Bundestag am 1. Dezember abgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass die Debatte über die vorzeitige Beendigung der ermäßigten Umsatzsteuersätze zum 1. Januar 2024 politisch inkonsistent erscheint. Wichtig ist zudem, dass die EU-beihilfenrechtliche Prüfung so schnell wie möglich abgeschlossen ist.

### **Im Detail:**

#### ***Verlängerung ist richtig***

Wir begrüßen, dass mit dem Verordnungsentwurf der zeitliche Anwendungsbereich der Energiepreisbremsen vollumfänglich bis zum 30.04.2024 verlängert wird.

Die Endverbraucher (Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung) wurden mit den Preisbremsengesetzen 2023 entlastet. Insbesondere Krankenhäuser, Veranstaltungshäuser und Schwimmbäder gehören neben Gewerbe und Industrie zu den energieintensivsten Einrichtungen einer Kommune. Die enorm gestiegenen Energiepreise und die Notwendigkeit zum Abschluss längerfristiger Lieferkontrakte haben in den letzten Monaten zu großen Belastungen geführt. Mit der Verlängerung der Energiepreisbremsen wird die Grundlage für ein Mehr an Planungssicherheit für die Betreiber von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und folglich die kommunalen Haushalte im Jahr 2024 geschaffen.

Die aktuelle Marktsituation wird von den Versorgern weiterhin als sehr volatil und risikobehaftet eingestuft. Die Börsenpreise sind auf dem in 2021 ansteigenden Preisen (ab 2. Quartale 2021) befindlichen Niveau. Grundsätzlich ist es aus Sicht der Kommunen sinnvoll, die Energiepreisbremse angesichts der ohnehin noch immer anhaltend hohen Inflation als Instrument zur Kostenentlastung fortzusetzen.

Auch vor dem Hintergrund der allgemeinen kritischen Situation ist es für den Winter 2023/2024 sinnvoll, das Instrument der Preisbremsen fortzuführen. Sollten wir einen sehr kalten Winter bekommen, geht die BNetzA davon aus, dass die Speichersituation schwierig wird. Dies geht ggf. wieder mit extrem steigenden Großhandelspreisen bzw. stark steigenden Verbraucherpreisen einher, die dann eine Preisbremse notwendig machen könnten.

#### ***Verlängerung klar begrenzen***

Die Entlastungen nach dem Strompreisbremsegesetz und dem Erdgas- und Wärmepreisbremsegesetz laufen aktuell Ende 2023, sollen aber durch die vorgelegte Rechtsverordnung der Bundesregierung höchstens bis zum 30.04.2024 verlängert werden. Eine weitere Verlängerung per Rechtsverordnung ist nicht möglich.

Schon jetzt muss deshalb wie aus volkswirtschaftlicher Sicht klargestellt werden, dass eine dauerhafte Verstetigung nicht sinnvoll ist. Die Energiemärkte dürften sich im Laufe des

nächsten Jahres einpendeln. Ein akuter Handlungsbedarf dürfte aller Voraussicht nach ausgeschlossen sein.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass die Energiepreise ohnehin auf einem hohen Niveau verbleiben werden. Dies muss in der politischen Debatte kommuniziert werden.

Außerdem ist es aus Klimaschutz Gesichtspunkten letztlich nicht sinnvoll, die Energiepreise durch staatliche Eingriffe dauerhaft niedrig zu halten.

### ***Aufwand für die Stadtwerke***

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Einführung der Preisbremsengesetze im vergangenen Winter zu erheblichen Umsetzungsproblemen bei den Energieversorgungsunternehmen geführt hat. Teilweise konnten über Monate hinweg keine korrekten Rechnungen erstellt werden.

Aus Sicht der meisten Stadt- und Kreiswerke stellt eine Preisbremsenverlängerung eine große Herausforderung dar. Die Versorger haben sich zwar bereits auf eine Verlängerung eingestellt, dennoch müssen die Abrechnungssysteme im Wesentlichen darauf vorbereitet werden, dass die Preisbremse unterjährig endet. Es ist daher zwingend notwendig, die Verlängerung rechtzeitig zu beschließen, damit der notwendige Programmieraufwand noch möglichst vor dem Jahreswechsel, bzw. dem geplanten Auslaufen der ersten Preisbremsenverordnung, erfolgen kann.

### ***Umsetzung der vorzeitigen Beendigung der ermäßigten Umsatzsteuersätze***

Wenn Energieverbraucherinnen und -verbraucher nach Einschätzung der Bundesregierung noch bis zum nächsten Frühjahr vor zu hohen Belastungen geschützt werden müssen, dann sollte nicht zugleich eine Mehrbelastung durch eine höhere Umsatzsteuer zum Jahresanfang beschlossen werden. Stattdessen halten wir es für dringend angezeigt, dass die ermäßigten Umsatzsteuersätze für Gas-/Wärmelieferungen im Frühjahr 2024 zeitgleich mit dem Ende der Energiepreisbremsen auslaufen.

Eine geordnete Umsetzung der vorzeitigen Beendigung der ermäßigten Umsatzsteuersätze zum 1. Januar 2024 wäre aufgrund des knappen Zeitplans für die kommunalen Versorgungsunternehmen kaum noch leistbar. Dies wäre insbesondere dort der Fall, wo Gas- und Wärmetarife Arbeitspreise je Kilowattstunde aufweisen, die durch die mögliche Umsatzsteueranhebung wieder in den Geltungsbereich der Energiepreisbremsen fielen, sofern diese verlängert würden. So eine Konstellation würde nicht zuletzt zu erheblicher Verwirrung bei Endkundinnen und Endkunden führen, zulasten der Vertriebe.

Im Ergebnis raten wir dringend von einem vorzeitigen Auslaufen der ermäßigten Umsatzsteuersätze auf Gas- und Wärmelieferungen ab.

## **Weitere Hinweise**

Zudem sind einige technische Dinge aufgefallen:

- Die pauschale Verlängerung beachtet nicht, dass in dem Gesetz Fristen und Termine bestehen, die angepasst werden müssten (Beispiel: § 5 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 2a StromPBG) -> 2022)
- Der generelle Umgang mit der Gegenfinanzierung (Netzbetreiberteil) § 13ff. StromPBG bleibt unklar. Hier wird zwar von einer Finanzierung aus dem WSF (S. 1 Referentenentwurf) gesprochen, bei einer pauschalen Verlängerung gelten die vorgenannten Regelungen jedoch fort ohne Anpassungen von Fristen oder Zeiträumen
- Es wurde kein Erfüllungsaufwand für (Übertragungs-)Netzbetreiber bei der Überschusserlösabschöpfung dargestellt.
- Der Erfüllungsaufwand (Wirtschaft) ist aus unserer Sicht deutlich zu gering veranschlagt.

## **Anhebung der Höchstgrenzen ist notwendig**

Einen nachhaltigen Vorteil würden die kommunalen Unternehmen erzielen, sofern das unter Anwendung der Höchstgrenzen-Regelung insgesamt zur Verfügung stehende Entlastungskontingent nicht bereits ausgeschöpft ist. Daher müssen die Entlastungskontingente auf einen sechzehnmonatigen Referenzzeitraum angepasst und die für Unternehmen geltenden Höchstgrenzen erhöht werden.

## **Flexibilität und Klarheit bei den Selbsterklärungen**

Notwendige Änderungen in Bezug auf die Selbsterklärungen finden im Verordnungsentwurf derzeit keinerlei Berücksichtigung. Die bereits abgegebenen und nach aktueller Gesetzeslage (vgl. § 22 Abs. 4 EWPBG; § 30 Abs. 4 StromPBG) noch bis zum 30. November 2023 veränderbaren Selbsterklärungen (mit Wirkung für den verbleibenden Entlastungszeitraum) wurden für das Jahr 2023 verfasst und beinhalten monatliche Entlastungshöchstbeträge bis zum 31. Dezember 2023, kalkuliert auf einen zwölfmonatigen Zeitraum.

Damit eine Vielzahl der Unternehmen überhaupt von einer Verlängerung des Anwendungszeitraumes profitieren kann, muss die Möglichkeit eingeräumt werden, die unter Anwendung der Höchstgrenzen-Deckelung restlich zur Verfügung stehenden Entlastungskontingente in Form von neuen Selbsterklärungen bis April 2024 neu aufteilen zu können. Ansonsten wird die Verlängerung auf Unternehmen, für die eine Höchstgrenze von über 2 Mio. EUR greift, keinerlei Wirkung haben.

Die Änderung von Selbsterklärungen stellt nicht nur für die Versorgungsunternehmen und Prüfbehörde stets einen nicht zu unterschätzenden Verwaltungsaufwand dar, sondern bindet auch bei den begünstigenden Unternehmen personelle Ressourcen. Um dementsprechend die Abgabe von überflüssigen Selbsterklärungen, die sich auf den aktuell noch gültigen

Entlastungszeitraum bis 31. Dezember 2023 beziehen, zu vermeiden und die betreffenden Unternehmen auf die erforderliche Erstellung neuer Selbsterklärungen vorzubereiten, sollten Anpassungen zur Höchstgrenzen-Regelung schnellstmöglich von der Bundesregierung kommuniziert werden. In diesem Kontext wäre auch eine Fristverlängerung zur Abgabe neu verfasster Selbsterklärungen wünschenswert.

### ***Notwendige Lösungen für die Betrachtung der kommunalen Unternehmen***

Wir möchten in diesem Zusammenhang erneut unserer Forderung Nachdruck verleihen, dass die Betrachtung der kommunalen Unternehmen als ein Unternehmensverbund bei wettbewerblich ausgerichteten Tätigkeiten lösungsorientiert angegangen werden muss. Vor allem muss dringend die Frage der Handhabung bei hoheitlichen Tätigkeiten kommunaler Unternehmen gelöst werden. Denn in vielen Bereichen sind die kommunalen Unternehmen nicht wirtschaftlich tätig und unterfallen damit nicht den beihilferechtlichen Höchstgrenzen.

Eine pauschale Bewertung aller kommunaler Unternehmen als ein Unternehmensverbund ohne Differenzierung zwischen hoheitlicher und wirtschaftlicher Betätigung hat erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der möglichen Entlastungen durch staatliche Maßnahmen, wie hier die Preisbremsen. Beabsichtigte auch künftige krisenbedingte wirksame Entlastung der Kommunen werden perspektivisch stets konterkariert. Hier bedarf es dringend einer Lösung.

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



24. Oktober 2023

## Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Solarpaket I“, BR-Drs. 383/23

## Vorbemerkung

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen das Maßnahmenpaket zur Erreichung der ambitionierten Ausbauziele im Bereich der Photovoltaik. Im Zentrum aller Bemühungen steht, eine klimaneutrale und ausreichende Energieversorgung in Deutschland so schnell wie möglich sicherzustellen und die Bezahlbarkeit der Energie für alle Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten. Dazu ist der Ausbau der erneuerbaren Energien und der Netze von zentraler Bedeutung. Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen dieses Ziel ausdrücklich.

Den Gesetzentwurf bewerten wir als einen wichtigen Baustein für die Umsetzung der PV-Strategie des BMWK. Der Ausbau von Photovoltaik ist eines der zentralen Themen bei der Energiewende und der Erreichung der gesteckten Klimaziele. Dieser muss stark forciert und dafür die rechtlichen Grundlagen geschaffen bzw. verbessert werden. Auch die Kommunen übernehmen Verantwortung. Viele Kommunen haben beschlossen, dass alle öffentlichen Gebäude bei Neubauten und Generalsanierungen grundsätzlich mit Photovoltaik ausgestattet werden. Darüber hinaus werden Bestandsgebäude untersucht und geeignete Flächen, auf denen noch keine Photovoltaikanlage installiert ist, werden sukzessive bebaut. Als eine weitere wichtige Maßnahme, legen Kommunen selbst Förderprogramme für den Ausbau von Photovoltaik auf. Damit werden für die Gebäudeeigentümer Anreize geschaffen, selbst Energie klimaneutral zu produzieren und den Anteil an erneuerbaren Energien zu steigern.

Wir möchten betonen, dass die Erreichung des 215-GW-Ziels bis 2030 einen erheblichen zusätzlichen Druck auf die Flächenbereitstellung in den Kommunen erzeugen wird. Laut dem Umweltbundesamt sind bei einem Ausbauziel von 200 GW 77.000 Hektar zusätzlich für PV-Anlagen erforderlich. Hinzu treten weitere Flächen für den Ausbau der Verteil- und Übertragungsnetze. Diese Anforderungen werden die Flächenkonkurrenzen vor Ort weiter verschärfen und die Energiewende in den Kommunen noch sichtbarer machen. Angesichts dessen sind beim Ausbau der Photovoltaik die urbanen Gebiete besonders gefordert. Bereits überformte Räume wie Dach- und Parkflächen müssen vorrangig für Freiflächenphotovoltaik genutzt werden, um nicht zusätzlich Nutzungskonflikte und Flächenpriorisierungen zu verschärfen. Der Fokus des Neubaus sollte auf Flächen im Innenbereich und die Nutzung bereits versiegelter Flächen gelegt werden.

Im Rahmen dieser Entwicklung ist es umso wichtiger, Akzeptanz in der Bevölkerung zu schaffen. Dies kann nur gelingen, wenn die kommunale Planungshoheit beim PV-Ausbau gewahrt bleibt. Dies gilt auch bei Verfahrensvereinfachungen in weniger konfliktträchtigen Bereichen, denn auch hier braucht es eine gemeindliche Letztentscheidungsbefugnis. Ein diesbezügliches Element sollte die Einführung eines Planvorbehalts in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für die Außenbereichsprivilegierungen für Photovoltaikanlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen und für landwirtschaftlich genutzte Flächen im räumlich-sachlichen Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung sein. Daneben wird gefordert, dass Bebauungspläne und Baugenehmigungen für Photovoltaik auf Freiflächen erst dann wirksam werden, wenn ein hinreichender Prozentsatz auf Dächern und Parkplätzen installiert ist.

Außerdem bedarf es einer verbesserten kommunalen Wertschöpfungsbeteiligung, um Akzeptanz zu fördern und den Ausbau anzuregen.

## **Im Einzelnen**

### **1. Zu § 6 EEG-E – Anwendungsbereich der finanziellen Beteiligung der Kommunen**

**Die Ausweitung auf Solaranlagen des ersten Segments ist zu begrüßen. Wir fordern erneut eine verpflichtende Beteiligung von Kommunen nach § 6.**

Wir begrüßen die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Solaranlagen des ersten Segments. Für die Zielsetzung zur Steigerung des PV-Ausbaus auf Gewässern ist es zusätzlich erforderlich die Begrenzung auf 15 % der Gesamtfläche eines Gewässers zumindest für künstliche Gewässer (ehemalige Baggerseen) aufzuheben.

Wir bekräftigen abermals unsere Forderung nach einer verpflichtenden Regelung zur finanziellen Beteiligung von Kommunen, denn Beteiligung ist ein wichtiges Instrument zur Akzeptanzförderung vor Ort. Aus der kommunalen Praxis zeigen die Rückmeldungen aber, dass aufgrund der freiwilligen Ausgestaltung der Zahlung in § 6 EEG-E dieses Instrument an seine Grenzen stößt, Rechtsunsicherheiten erzeugt werden und Ungleichheiten zwischen Gemeinden entstehen, die auf unterschiedliche Bereitschaft von Betreibern treffen.

### **2. Zu § 11a EEG-E – Duldungspflicht für die Verlegung und den Betrieb von Anschlussleitungen für Erneuerbare-Energien Anlagen gegen Entschädigung**

**Die hier eingeführte Duldungspflicht greift zu weit und lässt straßenrechtliche Grundlagen sowie in der Praxis etablierte Wegenutzungs- und Gestattungsverträge außen vor. Die Entschädigung ist zudem der Höhe nach anzupassen.**

Mit der Vorschrift soll eine weitgehende Duldungspflicht eingeführt werden, die sämtliche Grundstückseigentümer und -nutzer mit Blick auf Anschlussleitungen und Anlagen zum

Anschluss von EE-Anlagen gegen ein einmaliges Entgelt in Höhe von 5 % des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Schutzfläche umfasst. Das Duldungsrecht soll ein gesetzliches Schuldverhältnis sein, so dass keine dingliche Sicherung erforderlich wird. Außerdem kann der Betreiber seinen Anspruch mit einstweiligen Anordnungen durchsetzen. Es besteht ein uneingeschränktes Betretens- und Befahrensrecht und bezieht sich nicht ausschließlich auf PV-Anlagen, sondern auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.

Diese Duldungspflicht ist zu weit gefasst – zumindest sollten für den Straßenverkehr gewidmete Grundstücke ausgenommen werden. Denn Städte, Landkreise und Gemeinden sind über das Kartellrecht verpflichtet (siehe BGH, Urteil vom 11.11.2008 – KZR 43/07, Ziffer 3), – soweit bereits eine Einspeiseleitung gestattet wurde – jedem anderen Anlagenbetreiber ebenfalls ein Gestattungsrecht einzuräumen. Außerdem sind hier sowohl straßenrechtliche Grundlagen zu beachten als auch etablierte Inhalte von Wegenutzungs- und Gestattungsverträgen, die z. B. auch die sehr wichtigen Themen wie der Verkehrsführung, der Beweissicherung des Straßenzustandes vor Nutzung, der Ausführung der Wiederherstellung, der Kostenentschädigung von Baumschnitt und Entfernung etc. dienen.

Die in den Kommunen etablierten Sondernutzungen bzw. Gestattungsverträge erlauben zudem die Vereinbarung eines vielfach höheren, jährlich wiederkehrenden Entschädigungsbetrages im Vergleich zu den im Gesetzentwurf angesetzten 5% des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Schutzfläche. Den Kommunen würden dauerhaft nicht unerhebliche Einnahmen verloren gehen, die durch den Bund entsprechend zu entschädigen wären. Sollte an der Regelung festgehalten werden, sind sie der Höhe nach entsprechend anzupassen.

Dies ist am Ende auch eine Frage der Notwendigkeit um einer von Akzeptanz getragenen Energiewende gerecht zu werden. Akzeptanz wird unseres Erachtens von der Möglichkeit lokaler Wertschöpfung vermittelt. Eine solche geringe Einmalzahlung würde vor allem dort, wo Vergütungsmodelle für die Einlegung längerer Einspeiseleitungen entwickelt wurde, eine Schlechterstellung bedeuten.

#### ***Zu § 11a Abs. 1 EEG-E***

In § 11a Abs. 1 EEG-E sollte als zulässige Nutzungsform (neben Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb) auch der „Rückbau“ zugelassen sein. Weiterhin ist eine Erweiterung des Regelungsinhalts auf die Verlegungstiefe sinnvoll.

#### ***Zu § 11a Abs. 3 EEG-E***

Im Weiteren bedarf es finanzieller Absicherungen mit Blick auf § 11a Abs. 3 EEG-E. Falls die Verlegung einer Leitung erforderlich ist, insbesondere für den Fall der Betriebseinstellung, sind Bürgschaften erforderlich.

Im Hinblick auf die Folgepflicht nach Absatz 3 des Entwurfs zu § 11a EEG ist zudem Folgendes anzumerken: Nach dem Gesetzesentwurf hätte sich der Straßenbaulastträger (wenn auch in dem abzuschließenden Vertrag, der laut Gesetzesbegründung nicht von den in den Absätzen 1 bis 5 geregelten Modalitäten abweichen darf) zu verpflichten, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung oder sonstiger Einrichtungen gefährden oder *beeinträchtigen*. Nach der Gesetzesbegründung zu Absatz 3 könnte eine Beeinträchtigung in einer Bebauung oder Bepflanzung mit tief wurzelnden Pflanzen zu sehen sein. Nicht

deutlich wird, wie der Gesetzgeber sich das für Verkehrswege vorstellt, ob also z.B. schon eine Befestigung oder Asphaltierung bislang unbefestigter oder nur gepflasterter Nebenflächen als Beeinträchtigung durch Bebauung zu sehen ist. Da auf öffentlichen Wegen – anders als auf Privatgrundstücken – viel häufiger Bauarbeiten stattfinden müssen, verbietet sich an sich die „entsprechende Anwendung“ der Regelungen für Privatgrundstücke auf öffentliche Verkehrsflächen. Wenn man die Regelung z.B. mit § 130 TKG, der eine doch eher bedingungslose Pflicht zur Änderung oder Beseitigung der TK-Linie vorsieht, wenn sie den Widmungszweck eines Verkehrsweges nicht nur vorübergehend beschränkt oder die Vornahme der zu seiner Unterhaltung erforderlichen Arbeiten verhindert oder der Ausführung einer von dem Unterhaltungspflichtigen beabsichtigten Änderung des Verkehrsweges entgegensteht, und mit § 129 Absatz 2 TKG (Kostenerstattung für erschwerten Unterhaltungsaufwand) vergleicht, wird die abweichende Regelung gegenüber den sonst üblichen Vorschriften nochmals deutlicher. Dieser Unterschied kann auch nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass dem Netzausbau für erneuerbare Energien ein höherer Stellenwert zukommt als dem Glasfaserausbau (TK Ausbau „nur“ öffentliches Interesse, EEG-Ausbau „überragendes“ öffentliches Interesse, jedenfalls nach den derzeit zur Diskussion stehenden Gesetzesentwürfen), zumal auch die Mobilitätswende zum Klimaschutz beiträgt. In beiden Fällen steht der Ausbau zukunfts wichtiger Infrastrukturen in Rede.

Zusätzlich ist anzumerken, dass für Straßengrundstücke kein Verkehrswert zu ermitteln sein dürfte, da diese Grundstücke als Verkehrsflächen dem Markt entzogen sind. Das gilt insbesondere dort, wo die Wegegrundstücke nicht nur dem allgemeinen Grundstücksverkehr entzogen sind, sondern dem zivilen Rechtsverkehr insgesamt (z. B. § 4 Absatz 1 Sätze 4-6 des Hamburgischen Wegegesetzes). Die Frage, welche Gegenleistung oder Entschädigung der Wegebaulastträger für die Zurverfügungstellung der Verkehrsflächen nach dem Gesetzesentwurf erhalten soll, ist damit offen.

### ***Zu § 11a Abs. 5 EEG-E***

Zudem ist die Grenze der Duldungspflicht der „unzumutbaren Beeinträchtigung“ hier zu grob gefasst, insbesondere da die Duldungspflicht per einstweiligem Verfahren unter erleichterten Bedingungen des § 83 Abs. 2 EEG (i.V.m. § 11a Abs. 5 EEG-E) durchgesetzt werden kann. § 11a Abs. 5 EEG-E ist daher zu streichen. Hilfreich könnte hier ein Hinweis, ab welcher Verlegetiefe nicht mehr von einer „Unzumutbarkeit“, beispielsweise von landwirtschaftlichen Flächen, auszugehen ist. Im Hinblick auf § 11a Abs. 2 EEG-E erscheint genaue Definition bzgl. der „Schutzstreifenfläche“ als sinnvoll. Dieser Begriff ist bislang nicht im EEG definiert.

Es ist zudem fraglich, ob eine dingliche Sicherung des Rechts mit der Schaffung des gesetzlichen Schuldverhältnisses nicht mehr notwendig ist. Im Falle des Wiederverkaufs des Grundstücks sollte im Grundbuch das Schuldverhältnis weiterhin festgehalten werden.

### **3. Zu § 11b EEG-E – Nutzung fremder Grundstücke für die Überfahrt und die Überschwenkung bei der Errichtung von Windkraftanlagen**

**Wir begrüßen die Regelung im Grundsatz. Die Eingriffe ins Eigentum und mögliche Nachwirkungen müssen planbar sein und entsprechend entschädigt werden. Wir regen an, die Regelung um den Zeitraum des Anlagenbetriebs und um den Anlagenrückbau und die Anlagenart zu erweitern. Außerdem sollte ein sachgerechter Betrag konkret im**

**Gesetz festgelegt werden. Zudem sind u.a. bezüglich der „Unzumutbarkeit“ weitergehende Definitionen und Klarstellungen notwendig.**

Da es sich bei dieser Regelung neben der Überfahrt an sich auch um die Ertüchtigung der Grundstücke für die Überfahrt, Zaunentfernungen, Umladen und kurzfristige Zwischenlagerungen, handelt, bringt dies Eingriffe in das Eigentum und mögliche Nachwirkungen, wie z. B. Bodenverdichtungen, mit sich. Dennoch begrüßen wir die Neuregelung einer Duldungspflicht für die Verlegung und den Betrieb von Anschlussleitungen für Erneuerbare-Energien Anlagen gegen Entschädigung, wie sie auch beim Stromnetz- oder Breitbandausbau üblich ist, geschaffen wird. Somit kann der Anschluss von Erneuerbaren-Energien Anlagen ans Netz beschleunigt werden.

Es bedarf aus unserer Sicht einer genauen Regulierung, um Erwartungshaltungen zu klären und Unsicherheiten abzubauen. Ein geringer Entschädigungsbetrag für das Recht zur Überfahrt während der Errichtung von EE-Anlagen würde aus unserer Sicht dem „überragenden öffentlichen Interesse“ für den Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung tragen. Wir halten einen fixierten, niedrigen Betrag pro beanspruchten Quadratmeter pro Tag für einen sachgerechten Weg. Wir regen zudem an, die Regelungen in § 11b EEG-E auf alle Erneuerbare-Energien Anlagen zu erweitern.

Damit die Regelung vollständige Wirksamkeit entfaltet, muss die Duldungspflicht auch für den Zeitraum des Anlagenbetriebs sowie für den Anlagenrückbau gelten, denn ein Recht zur Überfahrt kann während des Betriebs z.B. bei größeren Instandsetzungsmaßnahmen notwendig sein. Auch in solchen Fällen sollte deswegen das Recht zur Überfahrt bestehen.

Daneben sieht Abs. 1 eine Duldung der Überfahung und Überschwenkung vor während es eine Erstattungsregelung nur für die Überfahung gibt. Insofern sollte hier eine Klarstellung erfolgen, dass die Überschwenkung dann unentgeltlich sein sollte.

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass Baumfällungen zwecks Errichtung von Anlagen für Erneuerbare Energien dem Grunde nach kein probates Mittel darstellen. In solchen Fällen ist grundsätzlich eine Überfahrt eines fremden Grundstücks auf einer alternativen Trasse zu planen, ggf. unter Inkaufnahme längerer Wege oder Inanspruchnahme weiterer fremder Grundstücke. Eine Überschwenkung von Gehölzflächen sollte in der Regel ohne Baumfällungen möglich sein.

Zudem sollte in § 11b Abs. 1 EEG-E – anlog zum VKU-Vorschlag zu § 11a Abs. 1 EEG-E – genauer definiert werden, was als „unzumutbare“ Beeinträchtigung zu verstehen ist.

#### **4. Zu § 21 Abs. 3 EEG-E – Mieterstrom**

**Wir begrüßen grundsätzlich den Vorschlag zur weiteren Etablierung von Mieterstrommodellen. Es sollte auch die Höhe des Mieterstromzuschlags geprüft werden.**

Die geplante Möglichkeit, Anlagen auf Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, für eine Nutzung im Mieterstrommodell einzubeziehen, stärkt Dach-PV als Bestandteil dezentraler Versorgungsmodelle.

Der Gesetzesentwurf sieht für das bestehende Mieterstrommodell eine Reihe von Verbesserungen vor. Wir begrüßen dem Grunde nach die Erweiterung des Anspruchs auf den Mieterstromzuschlag auf Nicht-Wohngebäude. Daneben sieht der Gesetzesentwurf ein Konzept zur gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung (§ 42b EnWG-E) vor, das als eigenständiges Modell neben dem nach EEG geförderten Mieterstrom besteht. Wir begrüßen grundsätzlich die Einführung eines Modells zur Teilhabe aller Bewohnerinnen und Bewohnern eines Gebäudes an der PV-Anlage auf dem Gebäudedach. Allerdings bringt das vorgeschlagene Modell eine deutliche Verkomplizierung für Lieferanten, Messstellenbetreiber und Netzbetreiber mit sich: Bei diesem Modell werden an einem Zählpunkt zwei Belieferungsverhältnisse unterschiedlicher Akteure abgewickelt. Es sind aktuell keine gegenseitigen Mitteilungspflichten vorgesehen. Die Zuständigkeit verschiedener Messstellenbetreiber für dieselbe Marktllokation ist derzeit so nicht abbildbar. Ohne weitere Regulierung dürfte dieses Konzept de facto nicht umsetzbar sein.

#### **5. Zu § 42b EnWG-E – Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung**

**Wir begrüßen den Vorschlag der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung. Damit wird ein vereinfachtes Instrument zur gemeinsamen Stromnutzung von Mieterinnen und Mieter sowie WEG geschaffen.**

In Bestandsgebäuden kann die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung eine gute Alternative zum bestehenden Modell darstellen, da das aktuelle Mieterstrommodell aufgrund seiner Komplexität nur sehr schwer im Bestand und in kleinen MFH umgesetzt werden kann.

Bei größeren PV-Anlagen und größeren Gebäuden bietet sich ein gleichmäßigerer Verbrauch im 15 Minuten-Messintervall, so dass für die kurzfristige Stromspeicherung nur noch kleinere Stromspeicher erforderlich würden.

#### **6. Zu § 8 EEG-E– Balkonkraftwerke**

**Wir begrüßen, dass die Inbetriebnahme einer eigenen Balkon-Photovoltaik-Anlage für Bürgerinnen und Bürger deutlich erleichtert werden soll. Kritisch ist jedoch, dass auf eine Anmeldung bei den Netzbetreibern verzichtet werden soll. Diese Entbürokratisierungsmaßnahme bei den Bürgerinnen und Bürgern vernachlässigt die Prozesse bei den Netzbetreibern. Auch sehen wir es kritisch, dass in der Übergangszeit ein rückwärtsdrehender Zähler geduldet werden muss.**

Mit dem Solarpaket I sollen Maßnahmen getroffen werden, die den Bürokratieaufwand für die Inbetriebnahme einer eigenen Balkon-Photovoltaik-Anlage für Bürgerinnen und Bürger reduzieren und die Verfahrensschritte vereinfachen. Diese Regelung soll für Solaranlagen mit

einem Inbetriebnahme Datum ab 1. Januar 2024 in Kraft treten, sodass so zukünftig Balkon-Photovoltaik Anlagen schneller und unkomplizierter in Betrieb genommen werden können.

Im Zuge des Registrierungsprozesses wurde im Solarpaket I beschlossen, dass vor allem die Meldung für die Eigentümer einer Balkon-Photovoltaik vereinfacht werden soll. So muss eine Anmeldung zukünftig ausschließlich über das Marktstammdatenregister und nicht mehr beim Netzbetreiber erfolgen. Die Daten, die dort im Rahmen der Meldung eingetragen werden müssen, beschränken sich auf den Namen des Betreibers, den Standort, sowie die technischen Daten der Anlage.

Deutlicher Nachteil ist, dass durch den Verzicht der Anmeldung beim Netzbetreiber wichtige Informationen verloren gehen, die im Nachgang zu einem erhöhten Klärungs- und Koordinierungsaufwand führen, sofern dies überhaupt möglich ist. So kann im Falle eines Mehrfamilienhauses durch die fehlende Zählpunktrelation, eine Zuordnung zwischen Photovoltaik-Anlage, entsprechender Messeinrichtung und Netzanschluss nicht ohne Vor-Ort-Termin definiert werden. Durch das stetige Wachstum der Inbetriebnahmen von Photovoltaik-Anlagen nimmt das Arbeitsvolumen so für die Netzbetreiber enorm zu und nötige Informationen können nicht oder nur erschwert erlangt werden. Mit dem Solarpaket I wurde lediglich eine Entbürokratisierung für Betreiberinnen und Betreiber vorgenommen, jedoch unter Vernachlässigung der Prozesse beim Netzbetreiber. Eine für alle Seiten sinnvolle Entbürokratisierungsmaßnahme wäre der Verzicht auf das Marktstammdatenregister, da mit einer jeden EEG/KWK-G-Testierung alle erforderlichen Daten den Übertragungsnetzbetreibern ohnehin zur Verfügung stehen. Denkbar wäre hier auch, über diese Datenmeldung das Marktstammdatenregister zu speisen.

Bezugnehmend auf die Übergangszeit bis zur Installation eines geeichten Zweirichtungszählers sehen wir es kritisch, dass in diesem Zeitraum ein rückwärtsdrehender Zähler geduldet werden muss. Die Netzsicherheit darf nicht gefährdet werden. Deshalb sollten Balkonanlagen nur dann angeschlossen werden dürfen, wenn eine entsprechende moderne Messeinrichtung vorhanden ist. Nur so kann auch gewährleistet werden, dass der Kunde eine Anlage frühzeitig anmeldet. Die Befürchtung ist, dass die Dunkelziffer von nicht registrierten Anlagen extrem steigen wird. Gleichzeitig sehen wir es als fragwürdig an, ob in Folge der angestrebten Regelung nachfolgende Marktprozesse (Energiemengenbilanzierungen, etc.) dem Grunde nach noch aufrechterhalten werden können. Zudem ist offen, welche Entschädigungsleistung, nach welchem Verfahren, die von der Regelung betroffenen Energievertriebe erhalten, welche Behörde hierfür verantwortlich ist und wie Entschädigungsleistung gegenfinanziert wird.

#### **6. Zu § 37 und § 48 EEG-E – Ausweitung von PV-Anlagen auf Gewässern**

**Die Unterscheidung zwischen künstlichen und natürlichen Gewässern sollte kritisch überprüft und für die künstlichen Gewässer ebenso die 15 %-Flächenbegrenzung gelten. Vor dem Bau einer Anlage sollten die ökologischen Auswirkungen geprüft und berücksichtigt werden.**

Nur bedingt nachvollziehbar ist aus unserer Sicht die Unterscheidung zwischen künstlichen Gewässern und natürlichen Gewässern. Die Begrenzung auf 15 % sollte bei allen Gewässern gelten. In einer Vielzahl von Kommunen gibt es nur künstliche Gewässer, d.h. hier wären Anlagen

größer als 15 % der Fläche ohne jegliche Prüfung der Auswirkungen möglich, möglicherweise sogar Pflicht. Bei jedem Gewässer sollten aber die ökologischen Auswirkungen der Anlagen auf das Gewässer untersucht und berücksichtigt werden. Auch in einem Baggersee gibt es eine Gewässerökologie. Ob PV-Floatinganlagen Auswirkungen auf den Sauerstoffgehalt oder andere Parameter haben oder auch erst ab einer gewissen Flächengröße hängt von dem Trophiezustand und der allgemeinen Situation des Gewässers ab. Insofern ist der pauschale 15% Wert zu hinterfragen.

Im Einzelfall muss darüber hinaus die bisherige Nutzung des Gewässers geprüft werden. Bei den stark genutzten Gewässern (Wassersport, Baden, Angeln etc.) halten wir die zusätzliche Nutzung für Solaranlagen für ausgeschlossen. Zudem ist auch mit Blick auf haftungsrechtliche Fragen die bauliche Verankerung und baurechtliche Genehmigung von PV-Floatinganlagen stärker in den Blick zu nehmen.

**7. Zu § 37c EEG-E – Nichtberücksichtigung von Geboten in benachteiligten Gebieten; Verordnungsermächtigung für die Länder**

**Die Länderöffnungsklauseln konterkarieren die bundesgesetzliche Öffnung für benachteiligte Gebiete nach § 37 Abs. 1 EEG-E und sollten demgemäß überprüft werden.**

Die mit § 37 EEG-E vorgenommen Einschränkung der Förderung ökologisch hochwertiger Flächen wird dem Grunde nach ebenso begrüßt wie die bundesgesetzliche Öffnung für benachteiligte Gebiete. Demgegenüber erschließt sich nicht, warum den Ländern dann wiederum Öffnungsklauseln nach § 37 c EEG-E im Wege von Rechtsverordnungen eingeräumt werden sollen, die die gewünschte Steuerung hin zu benachteiligten Gebieten konterkarieren können. Vielmehr sollte den Ländern ermöglicht werden, den benachteiligten Gebieten im Wege einer Positiv-Öffnungsklausel zusätzliche Flächen gleichzustellen, die – wie bspw. im Landesentwicklungsplan NRW geplant – eine gewisse Bodengüte unterschreiten oder andere Aspekte umfassen, die eine besondere Eignung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) begründen. Eine Steuerung der Höchstmenge sollte nicht – wie in Rechtsverordnungen nach § 37c Abs. 2 Ziffer 1 EEG-E geplant - über den Prozentanteil an der landwirtschaftlich genutzten Landesfläche erfolgen, sondern sich ausschließlich am Gesamtausbauziel orientieren. Verordnungen nach Ziffer 2 könnten dazu führen, dass die benachteiligten Gebiete für die Nutzung mit Freiflächen-PV komplett ausfallen, weil gerade dort vielfach eine Überschneidung mit dem Landschaftsschutz und Naturparks vorzufinden ist.

**8. Zu § 38b EEG-E Anzulegender Wert für Solaranlagen des ersten Segments**

**Es wird bezweifelt, dass die geplante Erhöhung der Vergütung im Falle der § 38b EEG-E neu geplanten Vorgaben in Anspruch genommen wird. Die dort formulierten Vorgaben erscheinen wirtschaftlich unattraktiv, unpraktikabel und mit einem enormen, auch bürokratischen Aufwand verbunden.**

Vor allem der geforderte Verzicht auf einen Herbizideinsatz ist mit hohen finanziellen Einbußen verbunden, die durch die nur geringfügig höhere Einspeisevergütung nicht ausgeglichen wird.

Es steht zu befürchten, dass die geplante Verordnung nach § 94 EEG ähnliche Vorgaben machen und Entschädigungshöhen beinhalten wird. Biodiversitäts- Agri- und Freiflächen-PV müssen eine wirksame Förderung erhalten. Unabhängig davon ist die Frage zu beantworten, ob derartige Förderungen eine Förderung von Agrarumweltmaßnahmen oder deren Nutzung als Kompensationsfläche auf derselben Fläche ausschließen.

Wir bitten darum, unsere Hinweise und Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen, und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.